

Wissenswertes zur Fortbildung in der Offizinpharmazie

Cloé Pellaton, Silvia Kramer Calabretti

Fragen Sie sich auch jedes Jahr aufs Neue, welche Fortbildungspflichten für Sie gelten – und wer diese eigentlich kontrolliert? Die Fortbildungspflicht gehört zum Berufsalltag von Offizinapothekerinnen und -apothekern – doch je nach Arbeitskanton, Titel und Zusatzqualifikation gelten unterschiedliche Vorgaben. Komplexer wird es, wenn zusätzlich ein Fähigkeitsausweis FPH vorliegt: Verschiedene Regelwerke, unterschiedliche Kontrollinstanzen und wechselnde Anforderungen können schnell verwirrend sein. In diesem Artikel bringen wir Klarheit in die Vielfalt der Fortbildungsvorgaben – damit Sie wissen, was wann von Ihnen verlangt wird.

Allgemeine Fortbildungspflicht

Alle eidgenössisch diplomierten Apothekerinnen und Apotheker sowie Apothekerinnen und Apotheker mit anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist (siehe auch Art. 3 Medizinalberufegesetz (MedBG)). Für die Tätigkeit als Apothekerin respektive Apotheker in eigener fachlicher Verantwortung ist die Fortbildungspflicht in den Berufspflichten nach Art. 40 lit. b MedBG nochmals explizit erwähnt.

Die Anforderungen an die allgemeine Fortbildung für Personen mit einem FPH-Weiterbildungsabschluss sind im Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie (FBP) und in der Pharmazeutischen Fortbildungsordnung des Instituts FPH (FBO) definiert. Der minimale Umfang beträgt gemäss Fortbildungsordnung 200 FPH-

Punkte pro Kalenderjahr (50 FPH-Punkte entsprechen 8 akademischen Stunden zu 45 Minuten).

Um **eigenverantwortlich** als Offizinapothekerin respektive Offizinapotheker zu arbeiten, sind drei Szenarien möglich:

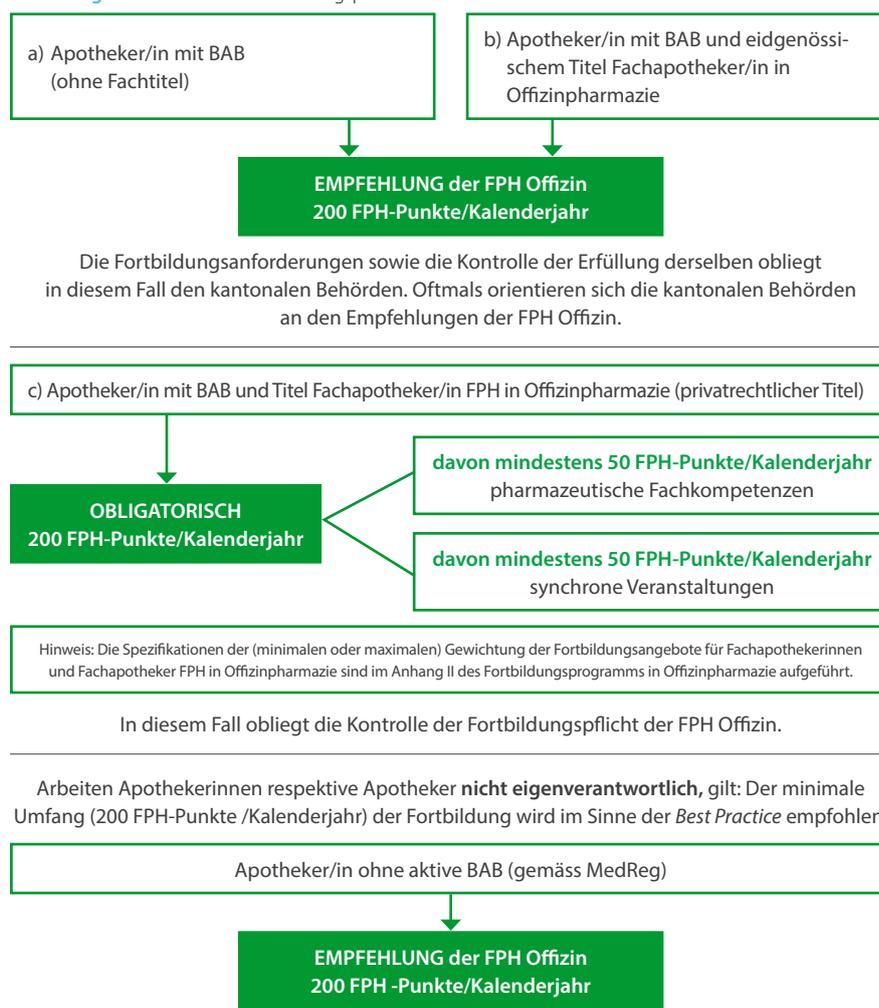
- Apotheker/in mit aktiver Berufsausübungsbewilligung (BAB)*
- Apotheker/in mit aktiver Berufsausübungsbewilligung (BAB) und eidg.

Titel Fachapotheker/in in Offizinpharmazie

- Apotheker/in mit aktiver Berufsausübungsbewilligung (BAB) und Titel Fachapotheker/in FPH in Offizinpharmazie (privatrechtlicher Titel)

In welcher Situation gilt welche Fortbildungspflicht und wer überprüft diese? Das zeigt die Abbildung 1 auf.

Abbildung 1: Übersicht über Fortbildungspflicht



* Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung



Aufzeichnungspflicht:

Die fortbildungspflichtigen Apothekerinnen und Apotheker sind selbst verantwortlich für den Nachweis der geleisteten Fortbildung. Für die Dokumentation der Fortbildung kann auf der Bildungsplattform der FPH Offizin eine elektronische Dossierführung genutzt werden. Die elektronische Dossierführung ist nötig für Personen mit einer BAB und dem privatrechtlichen Titel (Szenario c), damit die Kontrolle durch die FPH Offizin erfolgen kann.

Fortbildungspflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Fähigkeitsausweisen der FPH Offizin

Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme

Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH Impfen und Blutentnahme verpflichten sich, die im Fähigkeitsprogramm vorgeschriebene Fortbildung zu absolvieren. Innerhalb der dreijährigen Fortbildungsperiode müssen Fortbildungen im Bereich Injektions- und Blutentnahmetechniken oder Impfungen, welche für den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme akkreditiert sind, im Rahmen von mindestens 25 FPH-Punkten absolviert werden.

Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme

OBLIGATORISCH:
Mindestens 25 FPH-Punkte/3 Kalenderjahre mit Bildungsangeboten¹ akkreditiert für Impfen und/oder Blutentnahme

BLS-AED-Kurse: Seit der Revision 2023 des Fähigkeitsprogrammes FPH Impfen und Blutentnahme (gültig seit 1. Januar 2024) ist der SRC-anerkannte BLS-AED-Kurs nicht mehr Bestandteil der Fortbildungspflicht bzw. -kontrolle. Ein gültiges BLS-AED SRC-anerkanntes Zertifikat ist eine permanente Voraussetzung für das Impfen und die Blutentnahme in der Apotheke. Die Fortbildungspflicht liegt in der Verantwortung der Apothekerinnen und Apotheker mit Fähigkeitsausweis Impfen und Blutentnahme.

Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung

Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH Anamnese in der Grundversorgung verpflichten sich, die im Fähig-

keitsprogramm vorgeschriebenen Fortbildungen zu absolvieren. Pro Kalenderjahr sind akkreditierte Bildungsangebote im Umfang von mindestens 25 FPH-Punkten zum Thema «Anamnese in der Grundversorgung» zu absolvieren. Wenn neue Indikationsgebiete publiziert werden, müssen diese in der Auswahl der Fortbildungsangebote berücksichtigt werden.

Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung

OBLIGATORISCH:
Mindestens 25 FPH-Punkte/Kalenderjahr mit Bildungsangeboten¹ akkreditiert für Anamnese in der Grundversorgung

Die fortbildungspflichtigen Apothekerinnen und Apotheker sind selbst verantwortlich für den Nachweis der geleisteten Fortbildung. Die elektronische Dossierführung ist nötig für Inhaberinnen und Inhaber eines oder mehrerer Fähigkeitsausweise, damit die Kontrolle durch die FPH Offizin erfolgen kann. Fortbildungen, welche im Rahmen der Fähigkeitsausweise besucht werden, zählen ebenfalls zur allgemeinen Fortbildung als Offizinapothekerin resp. Offizinapotheker.

Alle für die Fortbildung akkreditierten Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender auf der Bildungsplattform.

Für Fragen zu den Fähigkeitsausweisen FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung und Pharmazeutische Betreuung von Institutionen im Gesundheitswesen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der FPH Offizin (siehe Korrespondenzadresse am Ende des Artikels). ■

Vertiefte Informationen auf der Website der FPH Offizin

Wichtige Links:

- Themen Fortbildung und Fähigkeitsausweise FPH (<https://fphch.org/de>)



- Lernzielkatalog WBP (<https://fphch.org/de/weiterbildung>)



Korrespondenzadresse

Sekretariat FPH Offizin
Stationsstrasse 12
3097 Bern-Liebelfeld
E-Mail: fb-fc@fphch.org

Begriffsdefinitionen

- **Weiterbildung:** «Die berufliche Weiterbildung dient der Erhöhung der Kompetenz und der Spezialisierung im entsprechenden Fachgebiet.» (Art. 3 Abs. 3 MedBG)
- **Fortbildung:** «Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz.» (Art. 3 Abs. 4 MedBG)
- **Kollektives Lernen:** Kollektives Lernen bezeichnet Tätigkeiten mit Teilnahme- oder Kompetenzkontrolle nach strukturierter Vorgabe im pharmazeutischen Bereich.
- **Synchrone Veranstaltungen:** In synchronen Veranstaltungen wird von einer zeitgleichen Kommunikation gesprochen, beispielsweise im Gespräch von Angesicht zu Angesicht genauso wie am Telefon oder in Videochats, Live-Webinaren oder Hybrid-Veranstaltungen.
- **Nicht-synchrone Veranstaltungen:** In nicht-synchronen Veranstaltungen ist eine zeitgleiche Kommunikation nicht vorgesehen, beispielsweise textbasierte E-Learnings, animierte Filme, Aufnahmen von Veranstaltungen oder Webinaren.
- **Fachapotheker/in in Offizinpharmazie:** Eidgenössischer Titel (Ausschreibung gemäss Bundesrecht) in Offizinpharmazie.
- **Fachapotheker/in FPH in Offizinpharmazie:** Privatrechtlicher Titel (Ausschreibung gemäss WBO) in Offizinpharmazie
- **Pharmazeutische Fachkompetenzen:** Themen aus der Rolle 1 der Weiterbildung zur Fachapothekerin/zum Fachapotheker in Offizinpharmazie zählen in der Fortbildung zu den pharmazeutischen Fachkompetenzen (siehe auch WBP Anhang IV: Lernzielkatalog zu Rolle 1: Pharmazeutischer Experte/Pharmazeutische Expertin).
- **Ergänzende Schlüsselkompetenzen:** Themen aus den Rollen 2 bis 7 der Weiterbildung zur Fachapothekerin/zum Fachapotheker in Offizinpharmazie zählen in der Fortbildung zu den ergänzenden Schlüsselkompetenzen (siehe auch WBP Anhang IV: Lernzielkatalog zu den Rollen 2–7).

¹ Die Veranstaltungen können in synchroner oder nicht-synchroner Form besucht werden